

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 22. August 1971

Zl. 6353-Pr.2/1971

764 /A.B.
zu 758 /J.

23. Aug. 1971

An die

Präs. am

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen vom 8. Juli 1971, Nr. 758/J., betr. die Auswirkungen der Schillingaufwertung und die flankierenden Maßnahmen, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu Ziff. 1:

Die Ausfuhrvergütung soll die Ausfuhr von Gegenständen von jenen Umsatzsteuerbeträgen entlasten, die auf der Lieferung oder der Einfuhr der Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe, die bei der Erzeugung der Gegenstände verwendet worden sind, lasten. Nur bis zur Höhe dieser Umsatzsteuerbeträge läßt sich eine Ausfuhrvergütung rechtfertigen. Eine Erhöhung der Ausfuhrvergütung aus dem Titel der Schillingaufwertung erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, da durch währungspolitische Maßnahmen die Relation der Umsatzsteuervorbelastung zu der Bemessungsgrundlage der Ausfuhrvergütung fast keine Änderung erfährt (sie beträgt im gegenständlichen Fall keinesfalls mehr als 5% von 2,55%). Die Ansicht, daß die Höhe des Satzes der Ausfuhrvergütung von 2,55 v.H. nicht ausreicht, um die tatsächliche Umsatzsteuervorbelastung von Nadeschnittholz auszugleichen, ist in keinem Fall durch entsprechende Nachweise begründet worden; eine Erhöhung dieses Satzes wäre ohne diese Nachweise für Österreich insbesondere im Hinblick auf bestehende internationale Abkommen unmöglich. Abgesehen davon könnten Bestrebungen in dieser Richtung hinsichtlich des Ihnen sicherlich bekannten Problems der Ausfuhrhändlervergütung für Schnittholz auf internationaler Ebene zu Schwierigkeiten führen.

Zu Ziff. 2:

Die Frage, ob zur Förderung der Exportfinanzierung Verhandlungen mit der Österreichischen Nationalbank aufgenommen werden, um

im Sinne Ihrer Anfrage eine Ausweitung des Rediskontplafonds für Exportwechsel bei der Notenbank zu erreichen, muß ich verneinen. Die Liquidität der Geldinstitute ist derzeit so groß, daß eine Vermehrung der Geldmenge aus währungspolitischen Gründen von der Oesterreichischen Nationalbank abgelehnt wird.

Zu Ziff. 3:

Die begehrte Abgeltung der Verluste aus Verrechnungsdollar-Geschäften wurde geprüft. Dabei hat sich ergeben, daß es eine fiktive "Verrechnungsdollarwährung" nicht gibt und daß die "Abgeltung derartiger Verluste" sachlich nicht gerechtfertigt wäre, weil eine differenzierte Behandlung von Ost- und Westexporten durch nichts begründet ist. Es hat sich weiter gezeigt, daß auch hinsichtlich der Ostexporte die Möglichkeit besteht, sich gegen Kursrisiken abzusichern, wobei diese Möglichkeit von einer Reihe von Unternehmungen realisiert wurde. Diesen Unternehmungen gegenüber wäre es nicht richtig, wenn anderen Betrieben, die eine solche Absicherung eines Kursrisikos nicht vorgenommen haben, eine Unterstützung gewährt wird.

